

Änderung der Bauregelliste B Teil 1

- Ausgabe 2009/3 -

Aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 22. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, S. 195) wird im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder die Bauregelliste B Teil 1 - Ausgabe 2009/2 - vom 16. November 2009 (DIBt Mitteilungen Nr. 6 vom 8. Dezember 2009) wie folgt geändert.

Die Ausgabe 2009/3 ändert und ergänzt die Ausgabe 2009/2 der Bauregelliste B Teil 1 in der nachfolgend aufgeführten laufenden Nummer:

Bauregelliste B Teil 1:

Kapitel 1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenrichtlinie: Anlage lfd. Nr. 1/18.3

Diese Änderung tritt rückwirkend am 22. Dezember 2009 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Anlage 1/18.3 (2009/2) außer Kraft.

Berlin, den 3. Februar 2010

Der Präsident des Deutschen Instituts für Bautechnik

Dipl.-Ing. Gerhard Breitschaft

Bauregelliste B Teil 1

Die Bauregelliste B Teil 1 wird wie folgt geändert:

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenrichtlinie
1.18 Bodenbeläge

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.18.3	Parkett und Holzfußböden	EN 14342:2005 + A1: 2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14342:2008-09	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/18.3

Bodenbeläge nach der Norm EN 14342, die in Aufenthaltsräumen angewendet werden, bedürfen aus Gründen des Gesundheitsschutzes einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; dabei werden die "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung der Emissionen von Bauprodukten in Innenräumen" zugrunde gelegt. Ausgenommen von der Zulassungspflicht sind massive unbehandelte Holzfußböden, die zudem vor Ort nicht beschichtet und/oder verklebt werden.

Hinweis: Werden Parkette oder Holzfußböden vor Ort beschichtet, behandelt und/oder verklebt, so benötigen die für diesen Zweck verwendeten Baustoffe als nicht geregelte Bauprodukte aus Gründen des Gesundheitsschutzes und ggf. des Brandschutzes eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

Der bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweis kann sowohl für das zusammengesetzte System als auch für die Einzelkomponenten geführt werden.

Die Anlage 1/18.3 (2009/3) tritt am 01.01.2011 in Kraft.